

Begründung zur Einziehungsverfügung vom 19.11.2025 über die Einziehung des östlichen Abzweigs der Straße Borndiek

I. Ausgangssituation

Der Verlauf der öffentlichen Straße Borndiek, gelegen in der Gemarkung Ivendorf, wurde im Jahre 2005 angepasst. Die Grundlage hierfür schuf der Bebauungsplan 31.10.01 - Gewerbegebiete Skandinavienkai.

Die veränderte Verkehrsführung wurde gewidmet und die nicht mehr benötigten Teile der bisherigen Verkehrsflächen eingezogen. Ein Abzweig der ursprünglichen Wegeführung der Straße Borndiek blieb hiervon jedoch unberücksichtigt. Dieser Abzweig des alten Verlaufes endet in einem Waldstück und wird nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche benötigt. Die fehlende Verkehrs- und Erschließungsfunktion lässt eine Einziehung gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) der in der Anlage 1 gekennzeichneten Teilfläche des Flurstücks 50/18 mit der Flurnummer 3, Gemarkung Ivendorf, zu.

Es besteht kein Bedarf mehr an einem Gemeingebräuch der Fläche, da die mit der ursprünglichen Widmung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Wegebeziehung nicht mehr existiert. Die Erreichbarkeit des angrenzenden Waldes wird durch die Einziehung nicht berührt.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) kann eine öffentliche Straße, die keine Verkehrsbedeutung mehr hat, eingezogen werden. Gewidmete Verkehrsflächen, die für den ursprünglichen Widmungszweck nicht mehr benötigt werden, soll die Gemeinde grundsätzlich aus ihrer Unterhaltslast herausnehmen.

Die für die Einziehung sprechenden Belange des öffentlichen Interesses überwiegen nach derzeitiger Sachlage den möglichen Interessen Einzelner am bisherigen Gemeingebräuch.

II. Bisheriges Einziehungsverfahren

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat in ihrer Sitzung am 22.05.2025 auf der Grundlage des § 8 Abs. 1, Satz 1 StrWG für Schleswig-Holstein folgenden Beschluss getroffen:

1. Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt, den Abschnitt der öffentlichen Straße „Borndiek“, wie er aus dem in der als Anlage beigefügten Lageplan als rot umgrenzter Bereich gekennzeichnet ist, einzuziehen.
2. Die Einziehungsabsicht ist öffentlich bekannt zu machen und mit dem Lageplan zur Einsicht auszulegen.

Danach hat die Einziehung zu erfolgen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, die gegenüber privaten Interessen überwiegen.

Nach § 8 Abs. 3 StrWG erfolgte die öffentliche Bekanntgabe der vom Bürgermeister am 26.08.2025 unterzeichneten Einziehungsabsicht am 09.09.2025 im Internet unter der Internetadresse www.bekanntmachungen.luebeck.de.

Ordnungsgemäß erfolgte in der Zeit vom 09.09.2025 bis einschließlich 06.10.2025 die Auslegung der Einziehungsabsicht mit den dazugehörigen Anlagen im Bürgerservicebereich des Fachbereichs Planen und Bauen, Mühlendamm 10, 23552 Lübeck, zu den Öffnungszeiten.

Innerhalb der Einwendungsfrist (bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung gem. § 8 Abs. 4 StrWG) wurden keine Einwendungen zur eingeleiteten Einziehung vorgebracht,

Für die beabsichtigte Einziehung sprechen damit weiterhin die vorgenannt beschriebenen Gründe des öffentlichen Wohls, die gegenüber möglichen privaten Interessen überwiegen.

Liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S.2 StrWG vor, hat die Einziehung zu erfolgen.